

Massnahmen zur Unfallverhütung: Bauleiter trägt Mitverantwortung

Für die Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle ist neben der Unternehmung auch der Bauleiter verantwortlich, so ein vom Bundesgericht bestätigtes Urteil des Zürcher Bezirksgerichts.

Beim Verkleiden einer Balkondecke im ersten Obergeschoss einer Liegenschaft in Zürich stürzte ein Gipser über die Balkonbrüstung, wobei er sich das rechte Handgelenk brach. Das Bezirksgericht Zürich sprach den Geschäftsführer der Unternehmung sowie den bauleitenden Architekten der fahrlässigen Körperverletzung schuldig. Letzterer legte Berufung ein: Er sei für den Schaden aus dem Unfall nicht haftbar. Das Obergericht und ebenso das Bundesgericht bestätigten jedoch das erstinstanzliche Urteil.

Fassadengerüst entfernt

Der verurteilte Architekt hatte im Namen und als Vertreter des Bauherrn mit der Unternehmung einen Werkvertrag über Gipserarbeiten abgeschlossen, gestützt auf deren Offerte mit klarem Bezug auf die SIA-Norm 118. Der Architekt hatte die Bauleitung inne. Gegen Ende der Bauarbeiten liess er das Fassadengerüst entfernen, ohne die Unternehmung darüber zu informieren. Einige Tage später erteilte er dem Vorarbeiter, der mit dem Gipser die Gipserarbeiten ausführte, den Auftrag, die Decke des Balkons im ersten Obergeschoss zu verkleiden. Obwohl das Gerüst bereits abgebaut war, veranlasste der Architekt keine Absturzsicherungs-massnahmen und vergewisserte sich nicht, dass die Arbeiter selbst oder eine Drittperson solche treffen würden. Beim Montieren einer Deckenplatte stürzte der Gipser schliesslich rund fünf Meter in die Tiefe und brach sich dabei das rechte Handgelenk.

Der Architekt vertrat die Auffassung, dass es die Aufgabe des

Arbeitgebers sei, für die Sicherheit seiner Arbeiter zu sorgen. Er verwies dabei auf die Bauarbeiterverordnung, wonach die Arbeitssicherheit ausschliesslich eine koordinierte Aufgabe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sei und es keine Verantwortlichkeiten der Bauherren und ihrer Hilfspersonen (Bauleiter) gebe. Er machte insbesondere geltend, dass nach Art. 104 der SIA-Norm 118 der Unternehmer für Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung zu sorgen habe. Der Bauleiter habe hierbei «nur» eine unterstützende Rolle.

Pflicht zur Koordination und Überwachung

Unabhängig davon, ob sich nun für den bauleitenden Architekten Sorgfaltspflichten aus Art. 104 der SIA-Norm 118 ergäben oder nicht, sprach das Bundesgericht dem Architekten eine Garantstellung zu. Es zähle zu den Aufgaben der Bauleitung, die gesamten Bauarbeiten zu koordinieren und zu überwachen. Der Bauleiter müsse die durch die Umstände gebotene Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. Diese Pflicht bestehe unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind. Insbesondere dann, wenn die Bauleitung jederzeit durch Anordnungen und Weisungen in den Gang der Arbeiten eingreifen könne, müsse sie sicherstellen, dass die elementaren Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Vor allem, wenn eine Gefahr für die körperliche Integrität oder das Leben Dritter bestehe.

Sorgfaltspflicht verletzt

Das Bundesgericht machte dem bauleitenden Architekten den Vorwurf, dass er die bestehende Sicherung (Baugerüst) wenige Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten entfernen liess, ohne eine andere geeignete Schutzmassnahme zu treffen. Als bauleitender Architekt wäre er verpflichtet gewesen, die Arbeiten entsprechend zu organisieren, damit die Beteiligten ihre Aufsichts- und Sicherheitspflichten hätten erfüllen können. Der Architekt hätte also die Angestellten der Unternehmung darauf hinweisen müssen, dass für die Verkleidungsarbeiten die notwendige Absturzsicherung anzubringen sei. Zumindest hätte er den Arbeitgeber über die Entfernung des Gerüsts informieren müssen, damit dieser seiner Aufsichtspflicht hätte nachkommen und seinerseits die erforderlichen Instruktionen für die Einhaltung des gesetzlichen Sicherheitsstandards hätte erteilen können. Vor allem, weil der Architekt nicht darauf vertrauen konnte, dass sich der Unternehmer vor den Arbeiten nochmals auf die Baustelle begeben werde.

Schliesslich kam das Gericht zum Schluss, dass der Sturz mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können, wenn der Architekt seine Sorgfaltspflicht eingehalten und die Unternehmung auf das Fehlen einer Schutzvorrichtung hingewiesen bzw. dessen Angestellten entsprechend instruiert hätte. ■

Romina Harast, Rechtsdienst SBV

Aus dem Bundesgerichtsurteil vom 11. Februar 2010: BGE 6B_1016/2009



Romina Harast